

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 1/4132 -

und der Berichtigung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 1/4230 -

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in
Mecklenburg-Vorpommern

A. Problem

Nach Artikel 52 Abs. 1 der vorläufigen Landesverfassung wird ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Landesverfassungsgericht errichtet.

Gemäß Artikel 54 der Verfassung sind Organisation und Verfahren des zu errichtenden Landesverfassungsgerichts in einem Gesetz zu regeln.

Die Landesverfassung ist gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. S. 371) mit ihrer Verkündung am 23. Mai 1993 als vorläufige Verfassung in Kraft getreten. Davon sind jedoch unter anderem die Artikel 52 bis 54 über das Landesverfassungsgericht ausgenommen. Nachdem die Verfassung gemäß ihrem Artikel 80 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 1 und § 3 des vorstehend genannten Gesetzes in einem Volksentscheid am 12. Juni 1994 von der Mehrheit der Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung beteiligt hatten, gebilligt worden ist, wird dies in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Nach der bisherigen Rechtslage wird die Verfassung mit Beendigung der Ersten Wahlperiode des Landtages endgültig in Kraft treten.

In der Vergangenheit hat sich bei der Beratung verschiedener Gesetzentwürfe (Gesetz zum Volksentscheid über die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid) deutlich gezeigt, daß die Einrichtung des Landesverfassungsgerichtes bereits in der laufenden Wahlperiode von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere für die Wahlprüfung nach Artikel 21 Abs. 2 der Landesverfassung ist das Landesverfassungsgericht das geborene Entscheidungsorgan. Rechtlich nicht unbedenkliche Zwischenlösungen, wie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts als Wahlprüfungsgericht, werden durch eine schnellstmögliche Errichtung des Landesverfassungsgerichts entbehrlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Anlaß der Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden nach Artikel 53 Nr. 3 der Landesverfassung.

B. Lösung

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern enthält in Gestalt eines Artikelgesetzes das Landesverfassungsgerichtsgesetz (Artikel 1) sowie die zur baldigen Errichtung des Gerichts erforderliche Änderung des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung (Artikel 2). Artikel 3 enthält die für den einheitlichen Gesetzentwurf erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten.

Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung sehen die Beschlüsse des Rechtsausschusses unter anderem vor, daß die Änderung des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung entfällt, daß das Wahlprüfungsgesetz geändert wird und das Gesetz mit Beendigung der ersten Wahlperiode des Landtages in Kraft tritt.

Der Entwurf eines Landesverfassungsgerichtsgesetzes regelt die innere Verfassung des Gerichts, seine Organisation und die ihm übertragenen Zuständigkeiten sowie das maßgebliche Verfahrensrecht. Er lehnt sich in Aufbau und Inhalt an das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht sowie die Mehrzahl der anderen Landesverfassungsgerichtsgesetze an.

Das Gericht führt die Bezeichnung "Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern". Diese Regelung dient auch der Sicherung eines einheitlichen Sprachgebrauchs. Als Sitz des Gerichts schlägt der Entwurf Güstrow vor.

In Abänderung des Entwurfs wurde durch die Beschlüsse des Rechtsausschusses festgelegt, daß nunmehr die Hansestadt Greifswald Sitz des Landesverfassungsgerichts ist.

Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs). Diese grundlegende Bestimmung zur Besetzung des Verfassungsgerichts entspricht der Regelung des Artikel 52 Abs. 2 der Landesverfassung. Durch die Verfassung vorgegeben ist auch die Anzahl derjenigen Mitglieder des Gerichts, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Darüber hinaus sind der Präsident, der Vizepräsident und beide Stellvertreter aus dem Kreise der Präsidenten der Gerichte sowie der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten zu wählen. Das dient der Nutzbarmachung vorhandenen Fachwissens und der Effizienz des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

Das Verfahren für die Wahl der Verfassungsrichter ist bereits in Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung vorgegeben und findet in § 4 des Entwurfs seine einfachgesetzliche Ausgestaltung. Danach werden die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die Stellvertreter auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt.

Die Amtszeit der Verfassungsrichter beträgt nach dem Entwurf acht Jahre. Der Entwurf läßt eine Wiederwahl zu und trifft weitere Bestimmungen für die erstmalige Wahl nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Hinblick auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der Landesverfassungsrichter ist nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses die Amtszeit der Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes von acht auf zwölf Jahre verlängert worden, wobei jedoch eine Wiederwahl ausgeschlossen ist.

§ 11 enthält den Katalog der dem Landesverfassungsgericht nach der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten. § 11 Abs. 2 stellt klar, daß dem Landesverfassungsgericht die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten durch Gesetz zugewiesen werden kann. Die Gliederung der besonderen Verfahrensbestimmungen im Dritten Teil des Entwurfs folgt - nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - diesem Zuständigkeitskatalog.

Der Zweite Teil des Entwurfs enthält die für alle Verfahrensarten gemeinsam geltenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen. Er folgt insoweit ebenfalls dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben hängt vom Verfahrensanfall ab und kann deshalb nicht geschätzt werden.

Als Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden DM 1.400,- pro Sitzungstag zuzüglich Reisekosten anfallen.

An zusätzlichen Personalausgaben werden Kosten für den Geschäftsstellen- und den Kanzleidiens entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 1/4132 und dazu die Berichtigung auf Drucksache 1/4230 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. für den Fall, daß die Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes noch in der laufenden Legislaturperiode gewählt werden, übernimmt der Rechtsausschuß die in § 4 einem gesonderten Ausschuß zugewiesenen Aufgaben.

Schwerin, den 21. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Dr. Buske
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 1/4132 - und der Berichtigung zu dem Gesetzentwurf - Drucksache 1/4230 - mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (9. Ausschuß)*)

ENTWURF

eines Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel 1

**Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

I. Teil

Verfassung, Organisation und Zuständigkeit

- § 1 Bezeichnung und Sitz
- § 2 Zusammensetzung und Stellvertretung

*) Die vom Rechtsausschuß gegenüber

- der Überschrift und dem Inhaltsverzeichnis des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet,
- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird,

- den Ergänzungen in den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wahl
- § 5 Amtszeit
- § 6 Beendigung der Amtszeit
- § 7 Verfahren
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Amtseid
- § 10 Präsident
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Geschäftsstelle und Geschäftsgang

II. Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 13 Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 14 Ausschließung eines Richters
- § 15 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Beauftragte von Personengruppen
- § 18 Prozeßvertretung
- § 19 Einleitung des Verfahrens
- § 20 Verwerfung von Anträgen
- § 21 Zustandekommen und Form der Entscheidung
- § 22 Beweiserhebung
- § 23 Rechts- und Amtshilfe
- § 24 Zeugen und Sachverständige
- § 25 Beweistermin
- § 26 Beratung und Abstimmung
- § 27 Form der Verkündung und Entscheidung
- § 28 Verbindlichkeit der Entscheidung
- § 29 Einstweilige Anordnungen
- § 30 Aussetzung des Verfahrens
- § 31 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 32 Kosten
- § 33 Auslagererstattung
- § 34 Vollstreckung

III. Teil

Besondere Verfahrensvorschriften

Erster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Verfassungsstreitigkeiten)

- § 35 Antragsteller und Antragsgegner
- § 36 Zulässigkeit des Antrags
- § 37 Beitritt zum Verfahren
- § 38 Inhalt der Entscheidung

Zweiter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Abstrakte Normenkontrolle)

- § 39 Abstrakte Normenkontrolle
- § 40 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung
- § 41 Inhalt der Entscheidung

Dritter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Konkrete Normenkontrolle)

- § 42 Vorlagebeschluß
- § 43 Verfahren
- § 44 Inhalt der Entscheidung

Vierter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 (Prüfung eines Untersuchungsauftrages)

- § 45 Vorlagebeschluß
- § 46 Verfahren
- § 47 Inhalt der Entscheidung

Fünfter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 (Wahlprüfungsangelegenheiten)

- § 48 Anfechtungsrecht

Sechster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 6 (Zulässigkeit eines Volksbegehrens)

§ 49 Antrag, Verfahren

Siebter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr.7 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)

§ 50 Antrag, Verfahren

Achter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8 und 10 (Verfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze)

- § 51 Beschwerdebefugnis
- § 52 Frist
- § 53 Begründung der Beschwerde
- § 54 Prozeßkostenhilfe
- § 55 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung
- § 56 Inhalt der Entscheidung

Neunter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 9 (Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Landesgrundrechten)

- § 57 Beschwerdebefugnis
- § 58 Frist
- § 59 Begründung der Beschwerde
- § 60 Prozeßkostenhilfe
- § 61 Wirkung der Beschwerde
- § 62 Anhörung Dritter
- § 63 Inhalt der Entscheidung

IV. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64 Entschädigung und Reisekosten

§ 65 Überleitung anhängiger Verfahren

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Wahlprüfungsgesetz - WPrG) vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127)

Artikel 4

Inkrafttreten

Entwurf

**Artikel 1 Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerf-GG)**

**I. Teil
Verfassung, Organisation und Zuständigkeit**

§ 1 Bezeichnung und Sitz

(1) Das Landesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht des Landes.

(2) Das Landesverfassungsgericht führt die Bezeichnung "Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern". Es hat seinen Sitz in Güstrow.

§ 2 Zusammensetzung und Stellvertretung

(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Präsident und ein weiteres Mitglied (Vizepräsident) mit der Befähigung zum Richteramt sowie die jeweiligen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Präsidenten der Gerichte und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt.

(4) Der Stellvertreter vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle einer der übrigen Stellvertreter, beginnend mit dem Lebensältesten, und, im Fall der Stellvertretung nach Absatz 2, zugleich mit der Befähigung zum Richteramt. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Artikel 1 Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerf-GG)**

**I. Teil
Verfassung, Organisation und Zuständigkeit**

§ 1 Bezeichnung und Sitz

(1) unverändert

(2) Das Landesverfassungsgericht führt die Bezeichnung "Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern". Es hat seinen Sitz in **der Hansestadt Greifswald**.

§ 2 Zusammensetzung und Stellvertretung

(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, **dem Vizepräsidenten** und **fünf** weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf**§ 3 Wählbarkeit**

(1) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Landtag besitzt. Die Mitglieder sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt besonders geeignet sein. Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.

(2) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.

(3) Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer sind nicht wählbar.

(4) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nicht gewählt werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik tätig war.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 3 Wählbarkeit**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Beamte und sonstige **Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind** mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 4 Wahl	§ 4 Wahl
(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag eines besonderen Ausschusses des Landtages vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt.	(1) unverändert
(2) Der Landtag regelt die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses durch <u>eine</u> Geschäftsordnung. Dem Ausschuß sind auf Verlangen und mit Zustimmung des Betroffenen Personalakten vorzulegen und die zur Prüfung der Eignung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ist anderen Abgeordneten als den Ausschußmitgliedern nicht gestattet. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.	(2) Der Landtag regelt die Zusammensetzung und das Verfahren des Ausschusses durch seine Geschäftsordnung. Dem Ausschuß sind auf Verlangen und mit Zustimmung des Betroffenen Personalakten vorzulegen und die zur Prüfung der Eignung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ist anderen Abgeordneten als den Ausschußmitgliedern nicht gestattet. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.
(3) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter erhalten eine Urkunde über die Art und Dauer ihres Amtes.	(3) unverändert
§ 5 Amtszeit	§ 5 Amtszeit
(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre Stellvertreter werden auf <u>acht</u> Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre Stellvertreter werden auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die Stellvertreter führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.	(2) unverändert
(3) Endet das Amt eines Mitgliedes des Landesverfassungsgerichts oder eines Stellvertreters, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter statt.	(3) unverändert

Entwurf**§ 6 Beendigung der Amtszeit**

(1) Das Amt des Mitglieds des Verfassungsgerichts sowie des Stellvertreters endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres oder durch Ablauf der Amtszeit. Im übrigen endet es nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein Stellvertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn

1. die Entlassung schriftlich beantragt wird,
2. dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten ist,
3. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Landtag entfallen sind (§ 3 Abs. 1),
4. ein Wählbarkeitshindernis nach § 3 Abs. 2 oder 3 eingetreten ist,
5. nachträglich ein Wählbarkeitshindernis nach § 3 Abs. 4 bekannt wird,
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt,
7. eine so grobe Pflichtverletzung vorliegt, daß sein Verbleiben im Amt mit der Bedeutung des Amtes und der Würde des Landesverfassungsgerichtes nicht mehr vereinbar ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 6 unverändert**

Entwurf**§ 7 Verfahren**

(1) Das Landesverfassungsgericht stellt das Ausscheiden von Amts wegen, auf Antrag des Landtages, der Landesregierung, des Mitgliedes oder Stellvertreters durch Beschluß fest. An Stelle des betroffenen Mitgliedes wirkt der Stellvertreter mit. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bedarf der Beschluß der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Mit der Verkündung des Beschlusses ist das Amt erloschen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend.

(2) Nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 kann das Landesverfassungsgericht das Mitglied oder den Stellvertreter in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 von Amts wegen, auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung vorläufig seines Amtes entbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied oder seinen Stellvertreter wegen einer Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Für einen dahingehenden Beschluß gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre Stellvertreter sind als Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder als Stellvertreter geht jeder anderen beruflichen Tätigkeit vor.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 7 unverändert****§ 8 unverändert**

Entwurf**§ 9 Amtseid**

Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die Stellvertreter leisten vor Aufnahme ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Landtages den für Richter des Landes (§ 4 Landesrichtergesetz) vorgesehenen Eid. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 10 Präsident

(1) Der Präsident führt den Vorsitz und vertritt das Verfassungsgericht gegenüber den anderen Verfassungsorganen. Er leitet die allgemeine Verwaltung, verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Gerichts nach Maßgabe des Landeshaushalts und vertritt das Land in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Verfassungsgerichts.

(2) Der Präsident wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender und Vertreter des Landesverfassungsgerichts sowie in seinen weiteren Aufgaben als Präsident durch den Vizepräsidenten (§ 2 Abs. 3) vertreten. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wird der Präsident in seinen Aufgaben als Präsident durch das dienstälteste Mitglied des Landesverfassungsgerichts mit der Befähigung zum Richteramt vertreten. Im übrigen wird der Präsident durch den gewählten Stellvertreter vertreten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 9 unverändert****§ 10 unverändert**

Entwurf**§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet
1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß einer Streitigkeit über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 53 Nr. 1 der Verfassung),
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung (Artikel 53 Nr. 2 der Verfassung),
 3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat (Artikel 53 Nr. 5 der Verfassung),
 4. über die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts (Artikel 53 Nr. 4 der Verfassung),
 5. über die Anfechtung einer Entscheidung des Landtages in Wahlprüfungsangelegenheiten nach Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung (Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Nr. 9 der Verfassung),
 6. über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 60 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 53 Nr. 9 der Verfassung),

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 11 unverändert**

Entwurf

7. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden (Artikel 53 Nr. 3 der Verfassung),
 8. über Verfassungsbeschwerden, die mit der Behauptung erhoben werden, durch ein Landesgesetz unmittelbar in Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein (Artikel 53 Nr. 6 der Verfassung),
 9. über Verfassungsbeschwerden, die mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem in den Artikeln 6 bis 10 der Verfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben ist (Artikel 53 Nr. 7 der Verfassung),
 10. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Landkreisen und Landschaftsverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach den Artikeln 72 bis 75 der Verfassung durch ein Landesgesetz (Artikel 53 Nr. 8 der Verfassung).
- (2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden (Artikel 53 Nr. 9 der Verfassung).

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsgang

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Güstrow wahrgenommen. Das Landesverfassungsgericht kann sich im übrigen der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsgang**

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des **Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in der Hansestadt Greifswald** wahrgenommen. Das Landesverfassungsgericht kann sich im übrigen der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen.

Entwurf

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

II. Teil**Allgemeine Verfahrensvorschriften****§ 13 Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 14 Ausschließung eines Richters

(1) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

II. Teil**Allgemeine Verfahrensvorschriften****§ 13 Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes **und im übrigen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung** entsprechend anwendbar.

§ 14 unverändert

Entwurf

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreter.

§ 15 Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder ein in dem Verfahren mitwirkender Stellvertreter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; eine Vertretung des Abgelehnten findet insoweit nicht statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder einen in dem Verfahren mitwirkenden Stellvertreter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben.

(3) Erklärt sich ein Mitglied oder ein in dem Verfahren mitwirkender Stellvertreter selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 15 unverändert

Entwurf

(4) Nach erfolgreicher Ablehnung wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Richters sein Vertreter mit (§ 2 Abs. 4).

§ 16 Akteneinsicht

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 17 Beauftragte von Personengruppen

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Landesverfassungsgericht anordnen, daß sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte wahrnehmen läßt.

§ 18 Prozeßvertretung

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Der Landtag oder Teile von diesem, die in der Verfassung oder Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Bediensteten vertreten lassen. Das Landesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 16 unverändert

§ 17 unverändert

§ 18 unverändert

Entwurf

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 19 Einleitung des Verfahrens

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Der Präsident stellt den Antrag dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(3) Der Präsident kann jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze für das Gericht und die übrigen Beteiligten nachzureichen.

§ 20 Verwerfung von Anträgen

Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluß des Landesverfassungsgerichts verworfen werden. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 19 unverändert

§ 20 unverändert

Entwurf**§ 21 Zustandekommen und Form der Entscheidung**

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ergehen im Namen des Volkes.

§ 22 Beweiserhebung

(1) Das Landesverfassungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

(2) Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von fünf Stimmen des Gerichts kann die Beiziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Sicherheit des Bundes oder eines Landes unvereinbar ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 21 unverändert****§ 22 unverändert**

Entwurf**§ 23 Rechts- und Amtshilfe**

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Landesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Fordert das Landesverfassungsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.

§ 24 Zeugen und Sachverständige

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Landesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet hält.

§ 25 Beweistermin

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 26 Beratung und Abstimmung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts anwesend sein.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 23 unverändert

§ 24 unverändert

§ 25 unverändert

§ 26 Beratung und Abstimmung

(1) unverändert

(2) Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts stimmen nach dem Lebensalter ab; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Wege des Umlaufs, ist nicht zulässig.

(3) unverändert

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(4) unverändert

(5) Jedes Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen.

§ 27 Form der Verkündung und Entscheidung

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter an der Unterzeichnung der Entscheidung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden unter der Entscheidung vermerkt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 unverändert

(2) Die Entscheidung ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluß der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Der Termin kann durch Beschluß des Landesverfassungsgerichts verlegt werden. Zwischen dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Entwurf

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen sowie dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung wird mit der Verkündung wirksam. Entscheidet das Landesverfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Entscheidung mit Zustellung an die Beteiligten wirksam.

§ 28 Verbindlichkeit der Entscheidung

(1) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Dies gilt auch in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, wenn das Landesverfassungsgericht die Nichtigkeit einer gesetzlichen Bestimmung feststellt. Die Entscheidungsformel ist durch den Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 29 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Landesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Landesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 28 unverändert

§ 29 unverändert

Entwurf

(3) Wird über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch Beschluß entschieden, kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Landesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach Eingang des Widerspruchs stattfindet.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt mit Beendigung des Verfahrens, spätestens nach drei Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von fünf Stimmen wiederholt werden.

§ 30 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Landesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen war.

§ 31 Verbindung und Trennung von Verfahren

Das Landesverfassungsgericht kann anhängige Verfahren verbinden und verbundene trennen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 30 unverändert

§ 31 unverändert

Entwurf**§ 32 Kosten**

(1) Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht ist kostenfrei.

(2) Wird eine Verfassungsbeschwerde nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 oder eine Anfechtung im Verfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 verworfen (§ 20), so kann das Landesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer oder Anfechtenden eine Gebühr bis zu 1000 Deutsche Mark auferlegen. Die Entscheidung über die Gebühr und über ihre Höhe ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Gewichts der geltend gemachten Gründe, der Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer oder Antragsteller und seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu treffen. Das Landesverfassungsgericht kann dem Antragsteller nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine Gebühr auferlegen, wenn es einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückweist.

(3) Das Landesverfassungsgericht kann eine erhöhte Gebühr bis zu 5000 Deutsche Mark auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder die Anfechtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 einen Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mißbräuchlich gestellt ist.

(4) Für die Einziehung der Gebühren gilt § 8 des Landesjustizkostengesetzes entsprechend.

(5) Der Berichterstatter kann dem Beschwerdeführer oder Anfechtenden aufgeben, binnen eines Monats einen Vorschuß auf die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Der Berichterstatter hebt die Anordnung auf oder ändert sie ab, wenn der Beschwerdeführer oder Anfechtende nachweist, daß er den Vorschuß nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Anordnungen des Berichterstatters sind unanfechtbar.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 32 unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 33 Auslagenerstattung	§ 33 unverändert
<p>(1) Soweit sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet erweist, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.</p> <p>(2) In den übrigen Fällen kann das Landesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.</p>	
§ 34 Vollstreckung	§ 34 unverändert
Das Landesverfassungsgericht kann bestimmen, wer seine Entscheidung vollstreckt; es kann im Einzelfall auch die Art und Weise der Vollstreckung regeln.	
III. Teil Besondere Verfahrensvorschriften	III. Teil Besondere Verfahrensvorschriften
Erster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Verfassungsstreitigkeiten)	Erster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 (Verfassungsstreitigkeiten)
§ 35 Antragsteller und Antragsgegner	§ 35 unverändert
Antragsteller und Antragsgegner können nur die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beteiligten sein.	
§ 36 Zulässigkeit des Antrags	§ 36 Zulässigkeit des Antrags
(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Landesverfassung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Antrag muß binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsgegner bekannt geworden ist, gestellt werden.</p>	<p>(3) Der Antrag muß binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.</p>
<p>(4) Soweit die Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen ist, kann der Antrag noch binnen drei Monaten nach Inkrafttreten gestellt werden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
§ 37 Beitritt zum Verfahren	§ 37 unverändert
<p>(1) Dem Antragsteller und dem Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 genannten Antragsberechtigten beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.</p>	
<p>(2) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis.</p>	
§ 38 Inhalt der Entscheidung	§ 38 unverändert
<p>(1) Das Landesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen.</p>	
<p>(2) Das Landesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Verfassung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Absatz 1 abhängt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Zweiter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Abstrakte Normenkontrolle)	Zweiter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 (Abstrakte Normenkontrolle)
§ 39 Abstrakte Normenkontrolle	§ 39 unverändert
<p>(1) Die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages können beim Landesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung beantragen.</p>	
<p>(2) Der Antrag ist zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht</p>	
<p>1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder</p>	
<p>2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein sonstiges Organ des Landes das Recht als unvereinbar mit der Verfassung nicht angewandt hat.</p>	
§ 40 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung	§ 40 unverändert
<p>Das Landesverfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.</p>	

Entwurf**§ 41 Inhalt der Entscheidung**

Hält das Landesverfassungsgericht die beanstandete Rechtsvorschrift für unvereinbar mit der Verfassung, so stellt es in seiner Entscheidung ihre Nichtigkeit fest. Sind weitere Bestimmungen der gleichen Rechtsvorschrift aus denselben Gründen mit der Verfassung unvereinbar, so kann das Landesverfassungsgericht ihre Nichtigkeit gleichfalls feststellen.

Dritter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Konkrete Normenkontrolle)

§ 42 Vorlagebeschluß

(1) Hält ein Gericht ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, mit der Landesverfassung für unvereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen.

(2) Das Gericht muß angeben, inwiefern von der Gültigkeit des Gesetzes seine Entscheidung abhängt und mit welcher Vorschrift der Landesverfassung dieses Gesetz unvereinbar sein soll. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozeßbeteiligten.

§ 43 Verfahren

(1) Das Landesverfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie können dem Verfahren jederzeit beitreten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 41 unverändert****Dritter Abschnitt**

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Konkrete Normenkontrolle)

§ 42 unverändert**§ 43 unverändert**

Entwurf

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt ihren Bevollmächtigten das Wort.

(3) Das Landesverfassungsgericht kann die oberen Landesgerichte um die Mitteilung ersuchen, wie und auf Grund welcher Erwägungen sie die Landesverfassung in der streitigen Frage bisher ausgelegt haben, ob und wie sie die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift in ihrer Rechtsprechung angewandt haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen. Es kann sie ferner ersuchen, ihre Erwägungen zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Das Landesverfassungsgericht gibt den Beteiligten und Äußerungsberechtigten Kenntnis von der Stellungnahme.

§ 44 Inhalt der Entscheidung

Das Landesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Vorschrift des § 41 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 (Prüfung eines Untersuchungsauftrages)

§ 45 Vorlagebeschluß

(1) Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses oder einen Teil dieses Untersuchungsauftrages für verfassungswidrig und kommt es für seine Entscheidung auf diese Frage an, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 44 unverändert

Vierter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 (Prüfung eines Untersuchungsauftrages)

§ 45 unverändert

Entwurf

(2) Das Gericht muß angeben, inwiefern von der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages seine Entscheidung abhängt und mit welcher Verfassungsbestimmung der Untersuchungsauftrag unvereinbar sein soll.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages durch einen Verfahrensbeteiligten.

§ 46 Verfahren

(1) Das Landesverfassungsgericht hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie können dem Verfahren jederzeit beitreten.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen auch den Antragstellern einer Einsetzungsminderheit des Landtages im Sinne von Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zu.

(3) Das Landesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt ihren Bevollmächtigten das Wort.

§ 47 Inhalt der Entscheidung

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 46 unverändert

§ 47 unverändert

Entwurf

(2) Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß der Untersuchungsauftrag oder ein bestimmter Teil des Untersuchungsauftrages mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung diese Unvereinbarkeit fest.

Fünfter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 (Wahlprüfungsangelegenheiten)

§ 48 Anfechtungsrecht

(1) Die Anfechtung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung gegen den Beschluß des Landtages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag können erheben:

1. der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist,
2. ein Wahlberechtigter, dessen Anfechtung der Wahl vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten,
3. eine Fraktion oder eine Minderheit des Landtages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) Die Anfechtung muß binnen eines Monats nach der Beschlußfassung des Landtages beim Landesverfassungsgericht schriftlich erfolgen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**Fünfter Abschnitt**

Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 (Wahlprüfungsangelegenheiten)

§ 48 Anfechtungsrecht

(1) unverändert

(2) Die Anfechtung muß binnen eines Monats nach **Zustellung der Entscheidung** des Landtages beim Landesverfassungsgericht schriftlich erfolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung Prozeßkostenhilfe bewilligt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 6 (Zulässigkeit eines Volksbegehrens)	Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 6 (Zulässigkeit eines Volksbegehrens)
§ 49 Antrag, Verfahren	§ 49 unverändert
<p>(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens.</p> <p>(2) Das Landesverfassungsgericht gibt den Vertretern des Volksbegehrens Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.</p>	
Siebter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 7 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)	Siebter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 7 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)
§ 50 Antrag, Verfahren	§ 50 Antrag, Verfahren
	<p>(1) Einen Antrag auf Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes aus Anlaß von Streitigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 können nur stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="807 1361 1401 1429">1. die Antragsteller einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens,<li data-bbox="807 1473 1401 1507">2. die Landesregierung,<li data-bbox="807 1552 1401 1621">3. mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages.
	<p>Die Antragsteller der Volksinitiative oder des Volksbegehrens müssen sich durch die nach Maßgabe des Volksabstimmungsgesetzes zu benennenden Vertreter vertreten lassen.</p>

Entwurf**Beschlüsse des 9. Ausschusses**

(2) Wird ein Antrag auf Zulassung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens abgelehnt, muß der Antrag auf Entscheidung des Landesverfassungsgerichts binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landtages gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann nur binnen zwei Wochen angefochten werden. Das Landesverfassungsgericht erklärt die Abstimmung nur insoweit für ungültig, als das Ergebnis des Volksentscheides dadurch beeinflußt sein kann, daß

- 1. bei der Vorbereitung oder Durchführung des Volksentscheides zwingende Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes oder der Stimmordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder**
- 2. in bezug auf den Volksentscheid vollendete Vergehen im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a oder § 108 b in Verbindung mit § 108 d oder im Sinne des § 240 Strafgesetzbuch begangen worden sind.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Achter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8 und 10 (Verfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze)	Achter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8 und 10 (Verfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze)
§ 51 Beschwerdebefugnis	§ 51 unverändert
<p>(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben.</p> <p>(2) Gemeinden, Landkreise und Landschaftsverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Landesgesetz das Recht auf Selbstverwaltung gemäß den Artikeln 72 bis 75 der Landesverfassung verletze.</p>	
§ 52 Frist	§ 52 unverändert
<p>Die Verfassungsbeschwerde ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zulässig. Ist das Landesgesetz vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.</p>	
§ 53 Begründung der Beschwerde	§ 53 unverändert
<p>In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die gesetzliche Bestimmung, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.</p>	
§ 54 Prozeßkostenhilfe	§ 54 unverändert
<p>Dem Beschwerdeführer kann nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung Prozeßkostenhilfe bewilligt werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 55 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 unverändert</p>
<p>Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 56 Inhalt der Entscheidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 unverändert</p>
<p>Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so stellt das Landesverfassungsgericht die Nichtigkeit der gesetzlichen Bestimmung fest.</p>	
<p>Neunter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 9 (Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Landesgrundrechten)</p>	<p>Neunter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 9 (Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Landesgrundrechten)</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Beschwerdebefugnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 unverändert</p>
<p>(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in den Artikeln 6 bis 10 der Landesverfassung gewährten Grundrechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben.</p>	
<p>(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Landesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.</p>	
<p>(3) Die Beschwerde ist nicht zulässig, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 58 Frist	§ 58 unverändert
Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung.	
§ 59 Begründung der Beschwerde	§ 59 unverändert
In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.	
§ 60 Prozeßkostenhilfe	§ 60 unverändert
Dem Beschwerdeführer kann nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung Prozeßkostenhilfe bewilligt werden.	
§ 61 Wirkung der Beschwerde	§ 61 unverändert
Die Verfassungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 29 bleibt unberührt.	
§ 62 Anhörung Dritter	§ 62 unverändert
(1) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.	
(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einem Minister oder einer Behörde des Landes aus, so ist dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	
(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Landesverfassungsgericht auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.	

Entwurf**§ 63 Inhalt der Entscheidung**

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift der Landesverfassung und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Landesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, daß auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Landesverfassung verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Landesverfassungsgericht die Entscheidung auf.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht, so ist die Nichtigkeit des Gesetzes festzustellen.

**IV. Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 64 Entschädigung und Reisekosten**

(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und die in dem Verfahren mitwirkenden Stellvertreter erhalten ein Tagegeld in Höhe von 200,- DM pro Sitzungstag als Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den nach der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes geltenden Sätzen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses**§ 63 unverändert****IV. Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 64 unverändert**

Entwurf

(3) Wird ein nicht berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichts oder einer deren Stellvertreter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

§ 65 Erstmalige Wahl

Bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Wahl werden die Mitglieder und die Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 65 entfällt

§ 65 Überleitung anhängiger Verfahren

Die bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Verfahren, die ihm aufgrund des § 16 des Wahlprüfungsgesetzes und der auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften zur Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug übertragen sind, gehen mit der Errichtung des Landesverfassungsgerichtes auf dieses über. Das Landesverfassungsgericht gilt als errichtet, sobald die erste Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sowie der Stellvertreter durchgeführt ist. Der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

Entwurf

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 371)

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 371) wird wie folgt geändert:

Die Worte "der Artikel 52 bis 54 über das Landesverfassungsgericht und" werden gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2 entfällt

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Wahlprüfungsgesetz - WPrG) vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131)

Das Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Wahlprüfungsgesetz - WPrG) vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird gestrichen.

Entwurf**Beschlüsse des 9. Ausschusses**

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127)

Das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz VaG M-V) vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
2. § 8 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 werden gestrichen.
3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Im übrigen findet § 8 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten**Artikel 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 des Gesetzes tritt nach Maßgabe des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Hier-von abweichend tritt § 26 Abs. 5 am 01. Ja-nuar 2002 in Kraft.

Artikel 2 und 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Landesverfassungsge-richt gemäß Artikel 1 § 65 errichtet ist. Der Zeitpunkt ist im Gesetz- und Verordnungs-blatt für Mecklenburg-Vorpommern be-kanntzumachen.

Bericht des Abgeordneten Dr. Buske

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 1/4132 - und hierzu die Berichtigung auf Drucksache 1/4230 in seiner 97. Sitzung am 02. März 1994 in Erster Lesung beraten und federführend dem Rechtsausschuß sowie mitberatend dem Finanzausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 113. Sitzung auf der Grundlage eines umfangreichen Themen- und Fragenkatalogs eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Im Rahmen dieses öffentlichen Anhörungsverfahrens am 28. April 1994 kamen zahlreiche Sachverständige, darunter Präsidenten von Landesverfassungsgerichten, Hochschulprofessoren sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und Repräsentanten anderer Verbände und Organisationen, zu Wort.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 109. Sitzung am 24. März 1994, 113. Sitzung am 28. April 1994, 117. Sitzung am 26. Mai 1994, 119. Sitzung am 9. Juni 1994 und 120. Sitzung am 16. Juni 1994 äußerst intensiv beraten.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuß hat den o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung erstmals in seiner 169. Sitzung am 26. Mai 1994 und abschließend in seiner 170. Sitzung am 02. Juni 1994 beraten.

Er hat mehrheitlich mit vier Stimmen der Fraktion der CDU, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung jeweils eines Mitglieds der Fraktion der SPD sowie Enthaltung der Fraktion der LL/PDS beschlossen, daß gegen den o. g. Gesetzentwurf aus finanzrelevanter Sicht keine Bedenken bestehen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des federführenden Ausschusses

Zu Ziffer 1 der Beschlußempfehlung

Von seiten der Oppositionsfraktionen wurde grundsätzlich kritisiert, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung u. a. vorsah, eine Änderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung vorzunehmen, um die Möglichkeit zu eröffnen, das Landesverfassungsgericht nicht erst mit Beendigung der Wahlperiode, sondern schon früher zu errichten.

Diese Bedenken wurden von den Koalitionsfraktionen nicht geteilt. Sie begrüßten wegen der Bedeutung der schon anstehenden Aufgaben eines Verfassungsgerichts grundsätzlich die Absicht, möglichst unverzüglich das Landesverfassungsgericht zu errichten.

In der öffentlichen Anhörung sprach sich ein Professor der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen für eine rasche Errichtung des Landesverfassungsgerichtes zum jetzigen Zeitpunkt aus Zweckmäßigkeitsgründen aus. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß nur auf diese Weise die vorläufige Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes für Wahlprüfungen und für Entscheidungen im Zusammenhang mit plebiszitären Verfahren abgeschafft werden könnte.

Diese Ansicht wurde von einem Professor der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rostock geteilt.

Demgegenüber brachte ein Professor der Juristischen Fakultät der Universität Kiel die Meinung zum Ausdruck, daß die Errichtung eines Verfassungsgerichtes noch in dieser Legislaturperiode weder rechtlich geboten noch verfassungs- und rechtspolitisch sinnvoll sei. Begründet wurde die Ansicht damit, daß die Errichtung des Landesverfassungsgerichtes erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nicht zu einem rechtlich bedenklichen Kontrollvakuum führte.

In der öffentlichen Anhörung schloß sich dieser Meinung lediglich ein Vertreter des Instituts für Rechtswissenschaft der Technischen Universität Darmstadt an.

In der eingehenden Aussprache im Rechtsausschuß über die öffentliche Anhörung wurde deutlich, daß der vorgelegte Gesetzentwurf von den Sachverständigen weitgehend begrüßt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf einschließlich der Überschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung wurde bei der Schlußabstimmung im ganzen durch den Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen gebilligt.

Zu Ziffer 2 der Beschlussempfehlung

Um gegebenenfalls eine rasche Errichtung des Landesverfassungsgerichtes zu ermöglichen, wurde vom Rechtsausschuß einstimmig für den Fall, daß die Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes noch in der laufenden Legislaturperiode gewählt werden sollten, festgelegt, daß der Rechtsausschuß die in § 4 einem gesonderten Ausschuß zugewiesenen Aufgaben übernimmt.

Die Ziffer 2 der Beschlussempfehlung wurde vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt und dem Landtag zur Beschlußfassung empfohlen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschriften nicht erläutert werden, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksache 1/4230 verwiesen.

Zu Artikel 1 §§ 6 bis 11, 14 bis 25, 27 bis 35, 37 bis 47, 49, 51 bis 64

Der Ausschuß hat ohne grundsätzliche Erörterung vorgenannte Paragraphen in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung einstimmig beschlossen.

Zu § 1

Von seiten der Fraktion der CDU ist beantragt worden, den Sitz des Verfassungsgerichts in die Hansestadt Greifswald zu legen.

Dieser Änderungsantrag ist damit begründet worden, daß die Judikative im Interesse einer regionalen Ausgewogenheit schwerpunktmäßig in Vorpommern, und zwar in einer traditionsreichen Gerichtsstadt, etabliert werden sollte, nachdem zwei Komponenten der Gewaltenteilung - die Legislative und die Exekutive - in Mecklenburg ansässig seien. Außerdem dürfte die Nähe zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Greifswalder Universität eine effektive Arbeits- und Leistungsfähigkeit des zukünftigen Verfassungsgerichts erleichtern.

Der Änderungsantrag ist vom Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, bei einer Gegenstimme der Fraktion der LL/PDS und einer Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS befürwortet worden.

Mit dem gleichen Stimmenergebnis ist § 1 insgesamt in der veränderten Fassung vom Rechtsausschuß angenommen worden.

Zu § 2

Um das Amt des Vizepräsidenten hervorzuheben, hat der Rechtsausschuß sich einstimmig darauf verständigt, Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

"Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern."

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen § 2 im ganzen mit der o. g. Änderung gebilligt.

Zu § 3

Der Rechtsausschuß hat sich einstimmig darauf verständigt, Absatz 3 folgende Fassung zu geben:

"Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar."

Im Rechtsausschuß hat Einvernehmen darüber geherrscht, daß mit dieser Formulierung lediglich Beamte, deren Dienstherr das Land Mecklenburg-Vorpommern ist, von der Wahl zu dem Amt eines Landesverfassungsrichters ausgeschlossen werden sollten, jedoch nicht Beamte, deren Dienstherr zum Beispiel ein Kreis ist, mit der Folge, daß u. a. auch Landräte Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sein könnten.

§ 3 insgesamt ist vom Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen befürwortet worden.

Zu § 4

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung hat der Rechtsausschuß einstimmig die aus der Fassung der Beschlußempfehlung ersichtliche Änderung zu Absatz 2 sowie § 4 insgesamt mit der o. g. Änderung gebilligt.

Zu § 5

Um eine noch größere Unabhängigkeit der Richter des Landesverfassungsgerichtes zu erreichen, hat der Rechtsausschuß einstimmig den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen zu Absatz 1 zugestimmt.

§ 5 hat der Rechtsausschuß insgesamt mit der o. g. Änderung einstimmig befürwortet.

Zu § 12

Aus den gleichen Gründen wie zu § 1 dargelegt, hat der Rechtsausschuß § 12 mit der aus der Beschlußfassung ersichtlichen Änderung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion der LL/PDS gebilligt.

Zu § 13

Aus redaktionellen Gründen hat der Rechtsausschuß einstimmig die aus der Fassung der Beschlußempfehlung ersichtliche Änderung zu dem o. g. Paragraphen sowie § 13 insgesamt mit der o. g. Änderung befürwortet.

Zu § 26

Von seiten der Fraktion der SPD ist der Änderungsantrag gestellt worden, einen Absatz 5 in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung bei § 26 hinzuzufügen.

Im Rechtsausschuß hat Einvernehmen darüber geherrscht, daß dieser Absatz 5 erst zum 1. Januar 2002 inkrafttreten soll. Dadurch sollte erreicht werden, daß Sondervoten erst nach einer längeren Phase der Konsolidierung des Landesverfassungsgerichtes möglich seien.

§ 26 insgesamt mit der o. g. Änderung ist im Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitions- und Oppositionsfraktionen, bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der CDU befürwortet worden.

Zu § 36

Aus redaktionellen Gründen hat der Rechtsausschuß einstimmig die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Änderung zu Absatz 3 sowie § 36 insgesamt mit der o. g. Änderung gebilligt.

Zu § 48

Aus redaktionellen Gründen bzw. um finanzschwachen Personen eine Wahlüberprüfung zu erleichtern, hat der Rechtsausschuß einstimmig die aus der Fassung der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen zu Absatz 2 und zu Absatz 3 sowie § 48 insgesamt mit den o. g. Änderungen gebilligt.

Zu § 50

Nachdem die besonderen Verfahrensvorschriften für Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Hinblick auf das zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung noch nicht verabschiedeten Volksabstimmungsgesetzes im Gesetzentwurf auf Drucksache 1/4132 ausgeklammert worden waren, wurden diese auf der Grundlage des am 01. Februar 1994 in Kraft getretenen Volksabstimmungsgesetzes im Rahmen der Ausschlußberatungen mit dem aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Inhalt ergänzt. Der Rechtsausschuß hat diese Ergänzung einstimmig beschlossen.

Zu § 65

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die Neufassung des § 65 gebilligt, wie sie sich aus der Beschlußfassung ergibt. Mit dieser Änderung sollen die jüngsten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, die dieses Gericht bezüglich der Überleitung anhängiger Verfahren aufgestellt hat, erfüllt werden.

Zu Artikel 2

Von seiten der Fraktion der SPD ist die Ansicht geäußert worden, daß es sich bei dem Artikel 2 in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung um eine die Verfassung ändernde gesetzliche Vorschrift handele, die nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden könne. Die Oppositionsfraktionen haben dafür plädiert, daß das Gesetz über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern nicht geändert werden solle und haben deshalb die Streichung des o. g. Artikels beantragt.

Von seiten der Koalitionsfraktionen ist betont worden, daß eine rasche Errichtung eines Landesverfassungsgerichtes für Mecklenburg-Vorpommern notwendig und geboten sei.

Mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen, bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen hat der Rechtsausschuß einvernehmlich die Streichung des Artikels 2 in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung befürwortet.

Von seiten der Koalitionsfraktionen ist deutlich gemacht worden, daß sie bei der Abstimmung über den o. g. Änderungsantrag sich nur deshalb der Stimme enthalten haben, weil sie die Hoffnung hegten, dadurch zu erreichen, daß der Gesetzentwurf bei der Schlußabstimmung eine breite parlamentarische Mehrheit erhalten würde.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die aus der Fassung der Beschlußempfehlung ersichtliche Neufassung zu Artikel 2 sowie Artikel 2 in der Fassung der Beschlußempfehlung insgesamt gebilligt.

Diese Änderung ist damit begründet worden, daß dadurch mehr Rechtsklarheit geschaffen werden sollte.

Zu Artikel 3

Aus Gründen der Rechtsklarheit hat der Rechtsausschuß einstimmig die aus der Fassung der Beschlußempfehlung ersichtliche Neufassung des o. g. Artikels sowie Artikel 3 insgesamt befürwortet.

Zu Artikel 4

Von seiten der Fraktion der CDU ist der Änderungsantrag gestellt worden, den Absatz 1 in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zu verabschieden. Zur Begründung dieses Änderungsantrages ist angegeben worden, daß Sondervoten erst nach einer Phase der Konsolidierung des Landesverfassungsgerichtes sinnvoll seien.

Die Neufassung des o. g. Artikels sowie Artikel 4 insgesamt hat der Rechtsausschuß einstimmig befürwortet.

Schwerin, den 21. Juni 1994

Dr. Buske
Berichtersteller